

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1968

Ausgegeben, Stuttgart, Freitag, 9. Februar 1968

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
30. 1. 68	Achtes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	37
30. 1. 68	Gesetz über die Aufhebung des Oberbergamts	51
16. 1. 68	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege	51
2. 1. 68	Polizeiverordnung des Innenministeriums zur Änderung der Giftverordnung	51
2. 1. 68	Polizeiverordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	54
2. 1. 68	Verordnung des Innenministeriums über die Aufhebung von Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil)	55
16. 1. 68	Verordnung des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Elementarschadensumlage der Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt für das Jahr 1968	55
19. 1. 68	Sechste Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Düngekalk	56
	Verkündungen im Staatsanzeiger	56

Achtes Gesetz

zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Vom 30. Januar 1968

Der Landtag hat am 18. Januar 1968 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) vom 27. Januar 1958 (GesBl. S. 17), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 23. November 1967 (GesBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

(1) Die Besoldungsordnung A — Abschnitt I. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen — (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 der Vorbemerkungen wird ersetzt:
„9. Dienstaltersstufe“
durch
„7. Dienstaltersstufe“.
2. In Besoldungsgruppe 13 wird ersetzt:

in der Fußnote ¹⁾

das Wort „achten“

durch

das Wort „sechsten“.

3. In Besoldungsgruppe 14 wird die Fußnote ¹⁾ wie folgt neu gefaßt:

„¹⁾ Von der siebten Dienstaltersstufe an. Erhalten zwei und vier Jahre nach Erreichen der letzten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.“,

ersetzt:

in Fußnote ⁵⁾

das Wort „neunten“

durch

das Wort „siebten“.

4. In Besoldungsgruppe 14 a wird eingefügt:

hinter

„Erste Staatsanwälte“

„Oberamtsrichter ²⁾“

„Oberarbeitsgerichtsrate als aufsichtsführende Richter bei Arbeitsgerichten mit 2 und 3 richterlichen Planstellen oder als ständige Vertreter von Arbeitsgerichtsdirektoren“

„Oberjustizräte⁴⁾“

„Sozialgerichtsrate als aufsichtsführende Richter bei Sozialgerichten mit 2 und 3 richterlichen Planstellen oder als ständige Vertreter von Sozialgerichtsdirektoren“

der Fußnotenhinweis „⁵⁾“,

am Schlusse die neue Fußnote⁵⁾

„⁵⁾ Erhalten zwei und vier Jahre nach Erreichen der letzten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.“.

5. In Besoldungsgruppe 15 wird

eingefügt:

hinter

„Amtsgerichtsdirektoren als Abteilungsleiter bei Amtsgerichten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk“

„Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit mindestens 4 richterlichen Planstellen“

„Arbeitsgerichtsdirektoren“

„Landesfinanzgerichtsrate¹⁰⁾“

„Landessozialgerichtsrate“

„Landgerichtsdirektoren“

„Notariatsdirektoren³⁾“

„Oberlandesgerichtsrate⁴⁾“

„Obersozialgerichtsrate⁵⁾“

„Oberstaatsanwälte“

„Oberverwaltungsgerichtsrate“

„Sozialgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16⁹⁾“

„Verwaltungsgerichtsdirektoren“

der Fußnotenhinweis „¹¹⁾“,

am Schlusse die neue Fußnote¹¹⁾

„¹¹⁾ Erhalten zwei und vier Jahre nach Erreichen der letzten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.“,

ersetzt:

„Oberlandesanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16“

durch

„Oberlandesanwälte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 a und B 2“.

6. In Besoldungsgruppe 15 a wird

eingefügt:

hinter

„Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit mindestens 4 richterlichen Planstellen

und mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk“

„Notariatsdirektoren als Leiter von Notariaten im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk“

„Verwaltungsgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuftes Verwaltungsgerichtspräsidenten“

der Fußnotenhinweis „³⁾“,

„Amtsgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuftes Amtsgerichtspräsidenten³⁾“

„Oberlandesanwalt als ständiger Vertreter des Leiters der Landesanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof“

am Schlusse die neue Fußnote³⁾

„³⁾ Erhalten zwei und vier Jahre nach Erreichen der letzten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.“,

ersetzt:

„Landgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der in die Besoldungsgruppen A 16 und B 3 eingestuftes Landgerichtspräsidenten“

durch

„Landgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der in die Besoldungsgruppen B 2 und B 3 eingestuftes Landgerichtspräsidenten³⁾“,

„Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten, deren Präsidenten in die Besoldungsgruppen A 16 und B 3 eingestuft sind“

durch

„Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten, deren Präsidenten in die Besoldungsgruppen B 2 und B 3 eingestuft sind³⁾“,

„Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuftes Leiter von Staatsanwaltschaften“

durch

„Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuftes Leiter von Staatsanwaltschaften³⁾“.

7. In Besoldungsgruppe 16 wird

gestrichen:

„Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 450 000 Einwohnern im Bezirk“

„Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 5“

„Oberlandesanwalt als Leiter der Landesanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof“

„Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart“

„Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten“

„Senatspräsidenten beim Landessozialgericht“

„Senatspräsidenten beim Verwaltungsgerichtshof“.

(2) Die Besoldungsordnung B — Feste Gehälter — (Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsgruppe 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Besoldungsgruppe 2

2600,17 DM

Ortszuschlag: I b

Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 450 000 Einwohnern im Bezirk

Direktoren von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1 und B 3

Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 5

Oberlandesanwalt als Leiter der Landesanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof

Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart

Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten

Senatspräsidenten beim Landessozialgericht

Senatspräsidenten beim Verwaltungsgerichtshof“.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Ämter in die Besoldungsgruppen und die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Überleitungsübersicht I.

§ 2

Das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) vom 27. Januar 1958 (GesBl. S. 17) in der Fassung des § 1 dieses Gesetzes wird weiter wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt

- a) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich,
- b) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,
- c) nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt,
- d) nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 1. eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 2. einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 3. eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 4. im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehr-

dienstpflcht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,

5. einer Heilbehandlung, die aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Nummern 1 bis 4 durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war,
- e) Zeiten, die aufgrund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Buchst. a) bis e) abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate nach unten abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Das Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien durch Rechtsverordnung, welche Zeiten als vorgeschriebene Ausbildung und praktische hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 Buchst. a) und b) anzusehen sind.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c) dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes Zeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nur berücksichtigt werden, soweit es sich um gleichzubewertende Tätigkeiten handelt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Zeit in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits nach § 6 berücksichtigt worden ist oder bei Zugrundelegung der bezeichneten Vorschrift zu berücksichtigen gewesen

wäre. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters

- a) in den Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 9 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe oder nach Ablegung der für die Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes vorgeschriebenen Prüfung abgeleistet worden sind,
- b) in den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind.

(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c) werden nicht berücksichtigt

- a) Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
- b) Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
- c) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 60 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
- d) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
- e) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Buchst. c) bis e) zulassen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
- c) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „3 und 4“ durch die Worte „2 und 3“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. e) werden die Worte „hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch

- die Worte „das Dreifache des Kinderzuschlages“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „dem Dreifachen des Kinderzuschlages“ ersetzt.
5. § 19 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Dem öffentlichen Dienst steht die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der das Land oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erfüllen“ ein Komma und folgender Satzteil eingefügt:
 „d) die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Buchst. c) berücksichtigt wird; Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.“
7. Die Grundgehaltssätze in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B (Anlagen I und II zum Landesbesoldungsgesetz) erhalten die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.
8. Die Besoldungsordnung A — Abschnitt I. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen — (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 der Vorbemerkungen wird ersetzt:
 „7. Dienstaltersstufe“
 durch
 „8. Dienstaltersstufe“.
- b) In Besoldungsgruppe 1 wird gestrichen:
 „Oberstraßenwarte (künftig wegfallend)“.
- c) In Besoldungsgruppe 3 wird gestrichen:
 „Handwerksmeister bei den Psychiatrischen Landeskrankenhäusern (künftig wegfallend)“,
 ersetzt:
 „Schleusenverwalter“
 durch
 „Schleusenbetriebswarte“.
- d) In Besoldungsgruppe 4 werden angefügt:
 nach
 „Hauptpedelle“
 die Worte
 „, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5“,
 eingefügt:
 „Schleusenoberbetriebswarte“.
- e) In Besoldungsgruppe 5 wird gestrichen:
 „Assistenten beim Landtag“
 „Hausinspektoren beim Landtag²⁾“,
 eingefügt:
 „Eichhauptgehilfen“
 „Hauptmaschinisten“
 „Hauptmechaniker“
 „Hauptpedelle⁷⁾“
 „Oberamtsmeister“
 „Schleusenhauptbetriebswarte“,
 die Fußnote⁶⁾ wie folgt neu gefaßt:
 „⁵⁾ Erhalten im 1. Dienstjahr als Grundgehaltssatz 368,40 DM, vom 2. Dienstjahr an den Grundgehaltssatz 438,40 DM.“
- f) In Besoldungsgruppe 6 wird gestrichen:
 „Sekretäre beim Landtag“.
- g) In Besoldungsgruppe 7 wird gestrichen:
 „Obersekretäre beim Landtag“,
 ersetzt:
 „Handarbeitslehrerinnen mit Kurzausbildung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 8 und A 8 a“
 durch
 „Handarbeitslehrerinnen mit Kurzausbildung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 8, A 8 a und A 9 (künftig wegfallend)“,
 „Klinikverwalter bei den Universitätskliniken Tübingen, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 8 und A 8 a“

durch

„Klinikverwalter bei den Universitätskliniken Tübingen, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 8, A 8 a und A 9“.

h) In Besoldungsgruppe 8 wird gestrichen:

„Gesundheitspflegerinnen (mit staatlicher Anerkennung bei den Gesundheitsämtern), soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8 a“,

„Hauptsekretäre beim Landtag, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8 a“,

ersetzt:

„Handarbeitslehrerinnen mit Kurzausbildung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 a“

durch

„Handarbeitslehrerinnen mit Kurzausbildung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 7, A 8 a und A 9“,

„Haupthafenmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8 a“

durch

„Haupthafenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 8 a und A 9“,

„Hauptlaboranten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8 a“

durch

„Hauptlaboranten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 8 a und A 9“,

„Klinikverwalter bei den Universitätskliniken Tübingen, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 a“

durch

„Klinikverwalter bei den Universitätskliniken Tübingen, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 7, A 8 a und A 9“,

„Regierungshauptsekretäre, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 8 a und A 9“

durch

„Regierungshauptsekretäre, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8 a“.

i) Die Besoldungsgruppe 8 a wird wie folgt neu gefaßt:

„Besoldungsgruppe 8 a

646 — 675 — 704 — 733 — 762 — 791 — 820 —
849 — 878 — 907 — 936 — 965 — 994 DM

Ortszuschlag: II

Arbeitsgerichtshauptsekretäre¹⁾ (künftig wegfallend)

Bibliothekshauptsekretäre¹⁾ (künftig wegfallend)

Handarbeitslehrerinnen mit Kurzausbildung¹⁾
(künftig wegfallend)

Hauptbrandmeister²⁾

Hauptreichmeister^{1) 2)}

Haupthafenmeister¹⁾ (künftig wegfallend)

Hauptlaboranten¹⁾ (künftig wegfallend)

Hauptsteuersekretäre^{1) 3)} (künftig wegfallend)

Hauptverwalter bei den Justizvollzugsanstalten
(künftig wegfallend)

Hauptwerkmeister^{1) 2)}

Justizhauptsekretäre¹⁾ (künftig wegfallend)

Kartographenhauptsekretäre^{1) 2)}

Klinikverwalter bei den Universitätskliniken
Tübingen¹⁾ (künftig wegfallend)

Kontrollhauptsekretäre bei der Landesversicherungsanstalt Württemberg¹⁾ (künftig wegfallend)

Oberinnen⁴⁾

Pflegevorsteher⁴⁾

Regierungsgewerbehauptsekretäre^{1) 2)}

Regierungsgewerbeoberkontrolleure^{1) 2)}

Regierungshauptbausekretäre^{1) 2)}

Regierungshauptsekretäre¹⁾ (künftig wegfallend)

Regierungslandwirtschaftshauptsekretäre^{1) 2)}

Regierungsvermessungshauptsekretäre^{1) 2)}

Revieroberforstswarte¹⁾ (künftig wegfallend)

Sozialgerichtshauptsekretäre¹⁾ (künftig wegfallend)

Technische Hauptsekretäre^{1) 2)}

Verwaltungsgerichtshauptsekretäre¹⁾ (künftig wegfallend)

Verwaltungshauptsekretäre¹⁾ (künftig wegfallend)

k) In Besoldungsgruppe 9 wird gestrichen:

„Inspektoren beim Landtag“

„Ministerialhauptsekretäre“

¹⁾ Nur in den vom Finanzministerium und dem beteiligten Fachministerium bestimmten Stellen.

²⁾ Beamte mit laufbahnrechtlich vorgeschriebener technischer Vorbildung erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 32,45 DM.

³⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

⁴⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 57,33 DM.“

- „Regierungshauptsekretäre ⁵⁾“
Satz 2 der Fußnote ³⁾)
die Fußnote ⁵⁾),
eingefügt:
„Amtsinspektoren ⁷⁾“
„Handarbeitslehrerinnen mit Kurzausbildung ²⁾“
„Haupthafenmeister ²⁾“
„Hauptlaboranten ²⁾“
„Hauptverwalter bei den Justizvollzugsanstalten ²⁾“
„Klinikverwalter bei den Universitätskliniken Tübingen ²⁾“
„Revierhauptforstwarte“
am Schlusse die neue Fußnote ⁷⁾):
⁷⁾ Können im Vollstreckungsdienst der Steuerverwaltung nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.“
- l) In Besoldungsgruppe 10 wird gestrichen:
„Oberinspektoren beim Landtag“.
- m) In Besoldungsgruppe 11 wird gestrichen:
„Amtmänner beim Landtag“,
ersetzt:
„Kriminalhauptkommissare, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12“
durch
„Kriminalhauptkommissare, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13“,
„Polizeihauptkommissare, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12“
durch
„Polizeihauptkommissare, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13“.
- n) In Besoldungsgruppe 12 wird gestrichen:
„Amtsräte beim Landtag“,
ersetzt:
„Kriminalhauptkommissare ²⁾“
durch
„Kriminalhauptkommissare, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 11 und A 13“,
„Polizeihauptkommissare ²⁾“
durch
„Polizeihauptkommissare, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 11 und A 13“.
- o) In Besoldungsgruppe 13 wird gestrichen:
„Parlamentsräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14“
am Ende der Fußnote ³⁾) der Punkt und folgender Satzteil angefügt:
„sowie in den vom Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit dem Präsidium bestimmten Stellen der Landtagsverwaltung.“,
eingefügt:
„Kriminalhauptkommissare ³⁾“
„Oberzollräte“
„Polizeihauptkommissare ³⁾“,
ersetzt:
in der Fußnote ¹⁾)
das Wort „sechsten“
durch
das Wort „siebten“,
die Fußnote ²⁾) wie folgt neu gefaßt:
„²⁾ Erhalten die Grundgehaltssätze 1081,00 — 1126,90 — 1172,80 — 1218,70 — 1264,60 — 1310,50 — 1356,40 — 1402,30 — 1448,20 DM.“.
- p) In Besoldungsgruppe 14 wird gestrichen:
„Parlamentsräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13“,
angefügt:
nach
„Kriminaloberräte“
„Oberlandesgeologen“
„Oberregierungsbiologen“
„Oberregierungsbrandräte“
„Oberregierungspharmazieräte“
„Oberregierungsveterinäräräte“
die Worte
„, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a“,
ersetzt:
in den Fußnoten ¹⁾) und ⁵⁾)
jeweils das Wort „siebten“
durch
das Wort „achten“,
in der Fußnote ⁵⁾)
das Wort „elften“
durch
das Wort „zwölften“.
- q) In Besoldungsgruppe 14 a wird gestrichen:
„Parlamentsräte als Abteilungsleiter“.

eingefügt:

„Kriminaloberräte ³⁾“

„Oberlandesgeologen ³⁾“

„Oberregierungsbiologen ³⁾“

„Oberregierungsbrandräte ³⁾“

„Oberregierungspharmazieräte ³⁾“

„Oberregierungsveterinäräräte ³⁾“,

die Fußnote ³⁾ wie folgt neu gefaßt:

„³⁾ Nur in den vom Finanzministerium und dem beteiligten Fachministerium bestimmten Stellen für Referenten bei den Regierungspräsidien, Landesoberbehörden, höheren Sonderbehörden, für Leiter selbständiger Dienststellen sowie in den vom Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit dem Präsidium bestimmten Stellen als Abteilungsleiter der Landtagsverwaltung.“

r) In Besoldungsgruppe 15 wird

eingefügt:

„Parlamentsräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16“,

ersetzt:

„Baudirektoren und Studiendirektoren als Abteilungsleiter an Ingenieurschulen“

durch

„Baudirektoren und Professoren und Studiendirektoren und Professoren als Abteilungsleiter an Ingenieurschulen“,

„Baudirektoren und Studiendirektoren als ständige Vertreter der Leiter von Ingenieurschulen“

durch

„Baudirektoren und Professoren und Studiendirektoren und Professoren als ständige Vertreter der Leiter von Ingenieurschulen“,

„Studiendirektoren als Abteilungsleiter an höheren Fachschulen“

durch

„Studiendirektoren und Professoren als Abteilungsleiter an höheren Fachschulen“,

„Studiendirektoren als ständige Vertreter der Leiter von höheren Fachschulen“

durch

„Studiendirektoren und Professoren als ständige Vertreter der Leiter von höheren Fachschulen“,

„Studiendirektoren als ständige Vertreter der Leiter von Werkkunstschulen“

durch

„Studiendirektoren und Professoren als ständige Vertreter der Leiter von Werkkunstschulen“, in den Fußnoten ¹⁾, ⁶⁾, ⁷⁾ und ⁸⁾

die Zahl „114,65“

durch

die Zahl „50“,

in der Fußnote ⁷⁾

die Zahl „324,48“

durch

die Zahl „255“,

in der Fußnote ⁹⁾

die Zahl „75,72“

durch

die Zahl „10“,

in der Fußnote ¹⁰⁾

das Wort „zehnten“

durch

das Wort „dreizehnten“.

s) In Besoldungsgruppe 15 a wird

ersetzt:

„Oberbaudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen ²⁾“

durch

„Oberbaudirektoren und Professoren als Leiter von Ingenieurschulen ²⁾“,

„Oberstudiendirektoren als Leiter höherer Fachschulen ²⁾“

durch

„Oberstudiendirektoren und Professoren als Leiter höherer Fachschulen ²⁾“,

„Oberstudiendirektoren als Leiter von Werkkunstschulen“

durch

„Oberstudiendirektoren und Professoren als Leiter von Werkkunstschulen“.

t) In Besoldungsgruppe 16 wird

eingefügt:

„Kanzler bei den Universitäten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3“,

„Parlamentsräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15“.

9. Die Besoldungsordnung A — Abschnitt II, Aufsteigende Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen — (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

a) In den Vorbemerkungen wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Das Kultusministerium kann Hochschullehrern, die auf einen Lehrstuhl berufen werden und denen bis zu ihrer Berufung von einem anderen Dienstherrn eine Ausgleichsabfindung nach einer dem § 3 Abschnitt I Nr. 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. April 1964 (GesBl. S. 191) entsprechenden Vorschrift gewährt worden ist, eine Ausgleichsabfindung nach den für sie bis zum Tag der Berufung geltenden Vorschriften gewähren. § 3 Abschnitt I Nr. 5 des vorgenannten Gesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Hochschullehrer, die an einer Universität tätig sind, die noch im Aufbau begriffen ist, die Ausgleichsabfindung ohne Rücksicht auf den Umfang ihrer Lehrtätigkeit erhalten.“

b) In Besoldungsgruppe H 1 wird ersetzt:

„Privatdozenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen²⁾“
durch
„Universitätsdozenten²⁾“.

10. Die Besoldungsordnung B — Feste Gehälter — (Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe 3 wird gestrichen:

„Direktor beim Landtag“,
eingefügt:
„Kanzler bei den Universitäten¹⁾“.

b) In Besoldungsgruppe 4 wird eingefügt:

„Universitätspräsidenten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6“.

c) In Besoldungsgruppe 5 wird eingefügt:

„Universitätspräsidenten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4 und B 6“.

d) In Besoldungsgruppe 6 wird eingefügt:

„Universitätspräsidenten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4 und B 5“.

§ 3

(1) Die nach § 2 unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Ämter in die Besoldungs-

gruppen und die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Überleitungsübersicht II.

(2) Werden Beamte durch dieses Gesetz in ihren Bezügen schlechter gestellt, so erhalten sie eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

(3) Die Erhöhung der Grundgehälter, die sich aus diesem Gesetz gegenüber den am Tage vor dem Inkrafttreten der Vorschriften dieses Gesetzes geltenden Grundgehältern ergibt, beruht nicht auf einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes.

§ 4

Das Besoldungsdienstalter der bei Inkrafttreten des § 2 vorhandenen Beamten und Richter ist vom 1. Januar 1968 an nach den Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes neu festzusetzen. Es ist jedoch für Beamte und Richter, die sich bei Inkrafttreten des § 2 in einer der Besoldungsgruppen A 13, A 13 a, AH 1, AH 2 oder A 14 befunden haben, mindestens um zwei Jahre zu verbessern.

§ 5

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der am 1. Juli 1967 vorhandenen Versorgungsempfänger sind nach Maßgabe des § 1 neu festzusetzen. Dabei stehen das Amt eines Finanzgerichtsrats dem Amt eines Verwaltungsgerichtsrats und das Amt eines Finanzgerichtsdirektors dem Amt eines Verwaltungsdirektors gleich.

(2) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der am 1. Januar 1968 vorhandenen Versorgungsempfänger sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 2 und 3 wie folgt neu festzusetzen:

1. Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, wenn bisher die Endstufe maßgebend war; als Endstufe gilt hierbei in den Fällen der Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 14, der Fußnote 5 zu Besoldungsgruppe A 14 a, der Fußnote 11 zu Besoldungsgruppe A 15 und der Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 15 a das um zwei weitere Dienstaltersstufen erhöhte Grundgehalt. Im übrigen ist für die Bestimmung der Dienstaltersstufe das bisher maßgebende Besoldungsdienstalter nach §§ 6 und 8 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 2 Nr. 1

und 2 neu festzusetzen. War das Besoldungsdienstalter nach § 5 Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. Oktober 1963 (GesBl. S. 143) berechnet, so verbleibt es hierbei mit der Maßgabe, daß der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 6 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 2 zu bestimmen ist und ein Hinausschieben um die Zeiten nach § 6 Abs. 5 bis 8 des Landesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung entfällt.

2. Die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen bestimmen sich unter Zugrundelegung des für die Versorgung maßgebenden Amtes nach der Besoldungsordnung A in der Fassung des § 2.
3. Für die Sätze der Grundgehälter und der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen gilt § 2 Nr. 7 und 8.

§ 6

(1) In § 3 Nr. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 (GesBl. S. 105) wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei den in § 33 Abs. 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Versorgungsberechtigten mit Ausnahme der früheren Lehrpersonen und deren Hinterbliebenen tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe A 13a die Besoldungsgruppe A 14.“.

(2) Die Versorgungsbezüge aus den in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis 1. Juli 1966 eingetretenen Versorgungsfällen sind unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 3 Nr. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes rückwirkend vom Eintritt des Versorgungsfalles ab festzusetzen. Ist bei den in § 33 Abs. 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Versorgungsberechtigten der Versorgungsfall in dieser Zeit eingetreten, so sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge rückwirkend vom Eintritt des Versorgungsfalles ab nach der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14 festzusetzen, wenn der Beamte mit Wirkung vom 1. Januar 1965 aus der Besoldungs-

gruppe A 9 a in die Besoldungsgruppe A 9 oder aus der Besoldungsgruppe A 13a in die Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet worden ist.

§ 7

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Landesbesoldungsgesetz in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Reihenfolge der Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und B neu zu ordnen.

§ 8

Das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Rechnungsjahr 1968 (Staatshaushaltsgesetz 1968) vom 20. Dezember 1967 (GesBl. S. 287) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Die im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Planstellen für Beamte, bei denen aufgrund des Achten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes unmittelbare Änderungen in der Einordnung der Ämter in die Besoldungsgruppen und der Amtsbezeichnungen eintreten (Überleitungsübersichten I und II), werden entsprechend übergeleitet. Die neuen Planstellen gelten hiermit als bewilligt. Das gleiche gilt für die Stellenübersichten für die beamteten Hilfskräfte.“.

§ 9

Es treten in Kraft

1. § 6 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1965,
2. §§ 1, 2 Nr. 9 Buchst. a) und 5 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1967,
3. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1968.

STUTTGART, den 30. Januar 1968

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	ANGSTMANN	LEIBFRIED
SCHÜTTLER	DR. SEIFRIZ	

Überleitungsübersicht I

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
1	Amtsgerichtsräte (in der 7. und 8. Dienstaltersstufe)	A 13	—	A 14
2	Arbeitsgerichtsräte (in der 7. und 8. Dienstaltersstufe)	A 13	—	A 14
3	Justizräte (in der 7. und 8. Dienstaltersstufe)	A 13	—	A 14
4	Landesfinanzgerichtsräte (in der 7. und 8. Dienstaltersstufe)	A 13	—	A 14
5	Landgerichtsräte (in der 7. und 8. Dienstaltersstufe)	A 13	—	A 14
6	Sozialgerichtsräte (in der 7. und 8. Dienstaltersstufe)	A 13	—	A 14
7	Staatsanwälte (in der 7. und 8. Dienstaltersstufe)	A 13	—	A 14
8	Verwaltungsgerichtsräte (in der 7. und 8. Dienstaltersstufe)	A 13	—	A 14
9	Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 450 000 Einwohnern im Bezirk	A 16	—	B 2
10	Landgerichtspräsidenten	A 16	—	B 2
11	Oberlandesanwalt als Leiter der Landesanwaltschaft beim Ver- waltungsgerichtshof	A 16	—	B 2
12	Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Land- gericht Stuttgart	A 16	—	B 2
13	Senatspräsidenten bei den Ober- landesgerichten	A 16	—	B 2
14	Senatspräsidenten beim Landes- sozialgericht	A 16	—	B 2
15	Senatspräsidenten beim Verwal- tungsgerichtshof	A 16	—	B 2

Grundgehaltssätze

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarif- klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalterszulage
		Besoldungsordnung A															
A 1		368,40	385,90	403,40	420,90	438,40	455,90	473,40	490,90	508,40							17,50
A 2		408,90	425,—	441,10	457,20	473,30	489,40	505,50	521,60	537,70	553,80						16,10
A 3		433,60	450,70	467,80	484,90	502,—	519,10	536,20	553,30	570,40	587,50						17,10
A 4	III	458,30	476,60	494,90	513,20	531,50	549,80	568,10	586,40	604,70	623,—						18,30
A 5		467,—	486,40	505,80	525,20	544,60	564,—	583,40	602,80	622,20	641,60	661,—					19,40
A 6		499,60	523,30	547,—	570,70	594,40	618,10	641,80	665,50	689,20	712,90	736,60					23,70
A 7		561,50	585,20	608,90	632,60	656,30	680,—	703,70	727,40	751,10	774,80	798,50	822,20	845,90			23,70
A 8		586,50	614,60	642,70	670,80	698,90	727,—	755,10	783,20	811,30	839,40	867,50	895,60	923,70			28,10
A 8a		646,—	675,—	704,—	733,—	762,—	791,—	820,—	849,—	878,—	907,—	936,—	965,—	994,—			29,—
A 9		666,40	695,60	724,80	754,—	783,20	812,40	841,60	870,80	900,—	929,20	958,40	987,60	1016,80			29,20
A 10		737,90	777,90	817,90	857,90	897,90	937,90	977,90	1017,90	1057,90	1097,90	1137,90	1177,90	1217,90			40,—
A 10a	II	757,70	802,—	846,30	890,60	934,90	979,20	1023,50	1067,80	1112,10	1156,40	1200,70	1245,—	1289,30			44,30
A 11		887,40	928,30	969,20	1010,10	1051,—	1091,90	1132,80	1173,70	1214,60	1255,50	1296,40	1337,30	1378,20	1419,10		40,90
A 11a		945,60	987,60	1029,60	1071,60	1113,60	1155,60	1197,60	1239,60	1281,60	1323,60	1365,60	1407,60	1449,60	1491,60		42,—
A 12		965,20	1011,10	1057,—	1102,90	1148,80	1194,70	1240,60	1286,50	1332,40	1378,30	1424,20	1470,10	1516,—	1561,90		45,90
A 12a		1050,60	1095,50	1140,40	1185,30	1230,20	1275,10	1320,—	1364,90	1409,80	1454,70	1499,60	1544,50	1589,40	1634,30		44,90
A 13		1081,—	1126,90	1172,80	1218,70	1264,60	1310,50	1356,40	1402,30	1448,20	1494,10	1540,—	1585,90	1631,80	1677,70		45,90
A 13a		1103,90	1158,60	1213,30	1268,—	1322,70	1377,40	1432,10	1486,80	1541,50	1596,20	1650,90	1705,60	1760,30	1815,—		54,70
A 14		1111,—	1174,80	1238,60	1302,40	1366,20	1430,—	1493,80	1557,60	1621,40	1685,20	1749,—	1812,80	1876,60	1940,40		63,80
A 14a		1184,10	1251,10	1318,10	1385,10	1452,10	1519,10	1586,10	1653,10	1720,10	1787,10	1854,10	1921,10	1988,10	2055,10		67,—
A 15	I b	1258,50	1328,20	1397,90	1467,60	1537,30	1607,—	1676,70	1746,40	1816,10	1885,80	1955,50	2025,20	2094,90	2164,60	2234,30	69,70
A 15a		1327,—	1398,40	1469,80	1541,20	1612,60	1684,—	1755,40	1826,80	1898,20	1969,60	2041,—	2112,40	2183,80	2255,20	2326,60	71,40
A 16		1420,90	1499,50	1578,10	1656,70	1735,30	1813,90	1892,50	1971,10	2049,70	2128,30	2206,90	2285,50	2364,10	2442,70	2521,30	78,60
H 1		1073,70	1135,30	1196,90	1258,50	1320,10	1381,70	1443,30	1504,90	1566,50	1628,10	1689,70	1751,30	1812,90	1874,50		61,60
H 2		1111,—	1174,80	1238,60	1302,40	1366,20	1430,—	1493,80	1557,60	1621,40	1685,20	1749,—	1812,80	1876,60	1940,40		63,80
H 3		1258,50	1328,20	1397,90	1467,60	1537,30	1607,—	1676,70	1746,40	1816,10	1885,80	1955,50	2025,20	2094,90	2164,60	2234,30	69,70
H 4		1420,90	1499,50	1578,10	1656,70	1735,30	1813,90	1892,50	1971,10	2049,70	2128,30	2206,90	2285,50	2364,10	2442,70	2521,30	78,60
H 5	I a	1601,50	1686,90	1772,30	1857,70	1943,10	2028,50	2113,90	2199,30	2284,70	2370,10	2455,50	2540,90	2626,30	2711,70	2797,10	85,40

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
Besoldungsordnung B		
B 1	I b	2234,30
B 2		2659,30
B 3		2797,30
B 4		3000,60
B 5		3196,40
B 6		3398,70
B 7	I a	3594,40
B 8		3798,80
B 9		4394,70
B 10		4794,30
B 11		5294,—

Anlage 3

Überleitungsübersicht II

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
1	Schleusenverwalter	A 3	Schleusenbetriebswarte	A 3
2	Assistenten beim Landtag	A 5	Regierungsassistenten	A 5
3	Hausinspektoren beim Landtag	A 5 (+ 32,45 DM Zulage)	Ministerialhausinspektoren	A 5 (+ 32,45 DM Zulage)
4	Sekretäre beim Landtag	A 6	Regierungssekretäre	A 6
5	Obersekretäre beim Landtag	A 7	Regierungsobersekretäre	A 7
6	Hauptsekretäre beim Landtag	A 8	Regierungshauptsekretäre	A 8
7	Hauptsekretäre beim Landtag	A 8 a	Regierungshauptsekretäre	A 8 a
8	Inspektoren beim Landtag	A 9	Regierungsinspektoren	A 9
9	Ministerialhauptsekretäre	A 9	Amtsinspektoren	A 9

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
10	Regierungshauptsekretäre	A 9	Amtsinspektoren	A 9
11	Oberinspektoren beim Landtag	A 10	Regierungsoberinspektoren	A 10
12	Amtmänner beim Landtag	A 11	Regierungsamt männer	A 11
13	Amts räte beim Landtag	A 12	Amts räte	A 12
14	Parlaments räte	A 13	Regierungs räte	A 13
15	Parlaments räte	A 14	Oberregierungs räte	A 14
16	Parlaments räte als Abteilungsleiter	A 14 a	Oberregierungs räte	A 14 a
17	Baudirektoren und Studiendirektoren als Abteilungsleiter an Ingenieurschulen	A 15	Baudirektoren und Professoren und Studiendirektoren und Professoren als Abteilungsleiter an Ingenieurschulen	A 15
18	Baudirektoren und Studiendirektoren als ständige Vertreter der Leiter von Ingenieurschulen	A 15	Baudirektoren und Professoren und Studiendirektoren und Professoren als ständige Vertreter der Leiter von Ingenieurschulen	A 15
19	Regierungsdirektoren (nur im parlamentarischen Beratungsdienst beim Landtag)	A 15	Parlaments räte	A 15
20	Studiendirektoren als Abteilungsleiter an höheren Fachschulen	A 15	Studiendirektoren und Professoren als Abteilungsleiter an höheren Fachschulen	A 15
21	Studiendirektoren als ständige Vertreter der Leiter von höheren Fachschulen	A 15	Studiendirektoren und Professoren als ständige Vertreter der Leiter von höheren Fachschulen	A 15
22	Studiendirektoren als ständige Vertreter der Leiter von Werkkunstschulen	A 15	Studiendirektoren und Professoren als ständige Vertreter der Leiter von Werkkunstschulen	A 15
23	Oberbaudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen	A 15 a (+ 162,24 DM Zulage)	Oberbaudirektoren und Professoren als Leiter von Ingenieurschulen	A 15 a (+ 162,24 DM Zulage)
24	Oberstudiendirektoren als Leiter höherer Fachschulen	A 15 a (+ 162,24 DM Zulage)	Oberstudiendirektoren und Professoren als Leiter höherer Fachschulen	A 15 a (+ 162,24 DM Zulage)
25	Oberstudiendirektoren als Leiter von Werkkunstschulen	A 15 a	Oberstudiendirektoren und Professoren als Leiter von Werkkunstschulen	A 15 a
26	Privatdozenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen	A H 1	Universitätsdozenten	A H 1
27	Direktor beim Landtag	B 3	Ministerialdirigent	B 5

**Gesetz
über die Aufhebung des Oberbergamts**

Vom 30. Januar 1968

Der Landtag hat am 18. Januar 1968 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Oberbergamt wird aufgehoben. Seine Aufgaben gehen auf das Wirtschaftsministerium über.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1968 in Kraft.

STUTTGART, den 30. Januar 1968

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	ANGSTMANN	DR. SEIFRIZ
LEIBFRIED	SCHÜTTLER	

**Verordnung der Landesregierung
zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem
Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege**

Vom 16. Januar 1968

Auf Grund von § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege zu erlassen, wird den Regierungspräsidien übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Januar 1968

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. SCHIELER
ANGSTMANN	LEIBFRIED	SCHÜTTLER
DR. SCHWARZ		

**Polzeiverordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Giftverordnung**

Vom 2. Januar 1968

Auf Grund von § 367 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §§ 83 und 87a des bad. Polizeis-

trafgesetzbuches, Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 des württ. Polizeis-
trafgesetzes, § 14 des preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes so-
wie § 10 Abs. 2, § 13 und § 54 Abs. 1 des Polizeigesetzes wird
verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung des Innenministeriums über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung) vom 28. März 1957 (Ges. Bl. S. 39, 76) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Dezember 1960 (Ges. Bl. 1961 S. 1), vom 21. Mai 1962 (Ges. Bl. S. 45), vom 7. September 1964 (Ges. Bl. S. 311) und vom 4. April 1966 (Ges. Bl. S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Den Regierungspräsidien obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen. Sie beteiligen die Gesundheitsämter bei Besichtigungen der Gifthandelsbetriebe.«

2. Die Anlage I (Verzeichnis der Gifte) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1966 (Ges. Bl. S. 68) wird wie folgt geändert:

a) Die Gruppe »*Insektizide Ester der Carbaminsäuren*« wird wie folgt geändert:

1. in Nr. 1. erhält die Spalte »Ausnahmen« folgende Fassung:

»ausgenommen:

a) Zubereitungen bis zu 5% 5) sowie in Form von Fliegentellern oder -tafeln, auf denen mindestens einmal die in § 19 Abs. 2 vorgeschriebene Bezeichnung aufgedruckt ist;

b) Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, die die Angabe des Wirkstoffes und den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: »Haustiere dürfen den Sprühbelag nicht erreichen und ablecken können« 3)«

2. in Nr. 4. ist in der Spalte »Ausnahmen« in Buchstabe b) statt »0,5%« zu setzen »1,5%«.

b) In der Gruppe »*Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphorsäuren, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyl-hydroxy-cumarin*« werden

1. der Buchstabenfolge nach eingefügt:

a) in Nr. 2.:			
»+ Dithiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-aethyl)-0,0-dimethyl-ester (Thiometon-sulfoxid)		1	
	bis zu 10%	2	
	bis zu 50% 1)	3«	
b) in Nr. 5.:			
»+ Dithiophosphorsäure-S-[(6-chlor-2-oxo-benzoxazoliny-3)-methyl]-0,0-diaethyl-ester (Phosalone)		2	
	bis zu 50% 1)	3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist 3)«
»+ Thiophosphorsäure-O-(4-brom-2,5-dichlorphenyl)-0,0-diaethyl-ester (Bromophos-Aethyl)		2	
	bis zu 50% 1)	3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist 3)«
»+ Thiophosphorsäure-O-(α -cyanbenzyliden-amino)-0,0-diaethyl-ester		2	
	mehr als 50% 1)	3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 50% 1)«
c) in Nr. 6.:			
»+ Dithiophosphorsäure [(N-methyl)-N-formyl-carbaminoyl]-methyl]-0,0-dimethyl-ester (Formothion; z. B. Aflix)		2	
	bis zu 50% 1)	3«	
d) in Nr. 8. die Worte:			
»Chlorfenvinphos (z. B. Birlane),«			
2. nach Nr. 7. eingefügt:			
»7a. + Thiophosphorsäure-S-(2-aethansulfonyl-aethyl)-0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methyl-sulfon)		1	
	bis zu 30%	2	
	bis zu 30% 1)	3	
+ Thiophosphorsäure-S-[(N-methylcarbaminoyl)-methyl]-0,0-dimethyl-ester (Omethoat)		1	
	bis zu 30%	2	
	bis zu 30% 1)	3«	
3. gestrichen:			
a) in Nr. 2. bei »+ Phosphorsäure-(2-aethylsulfoxy-aethyl)-dichlorvinyl-methyl-ester« in der Spalte »Ausnahmen« in Buchstabe a) die Worte »3) und«			
b) in Nr. 5. bei »+ Thiophosphorsäure-0-(3-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-ester« in der Spalte »Ausnahmen« die Hinweisziffer »3),«			
c) Die Gruppe »Methanol« erhält folgende Fassung:			
»+ Methanol		3	

Die Abgabebehältnisse müssen die dauerhafte und deutlich sichtbare Aufschrift tragen:

»Methanol! Vorsicht! Verkosten der Flüssigkeit, Benetzen der Haut oder Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Für Kinder unzugänglich aufbewahren!« und dürfen an keiner Stelle die Worte »Alkohol«, »Brand«, »Geist«, »Spiritus«, »Sprit« oder andere im Verkehr mit Aethylalkohol gebräuchliche Worte, auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen

ausgenommen:

- a) in Behältern, die den Bestimmungen der Lösemittelverordnung vom 26. Februar 1954 (BAnz. Nr. 43 S. 1) oder der Verordnung über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln vom 6. August 1942 (RGBl. I S. 498) unterliegen;
- b) in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen, die die dauerhafte und deutlich sichtbare Aufschrift tragen: »Methanol! Vorsicht! Verkosten der Flüssigkeit, Benetzen der Haut oder Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Für Kinder unzugänglich aufbewahren!« und an keiner Stelle die Worte »Alkohol«, »Brand«, »Geist«, »Spiritus«, »Sprit« oder andere im Verkehr mit Aethylalkohol gebräuchliche Worte, auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen«.

d) Vor der Gruppe »Nikotin und seine Verbindungen« ist zu setzen »+«.

§ 2

(1) § 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 1. Februar 1968, § 1 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Auf Gifte, die den bisherigen Vorschriften der Giftverordnung entsprechen und die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt oder im Verkehr sind, findet diese Verordnung erst nach dem 31. Oktober 1968 Anwendung.

STUTTGART, den 2. Januar 1968

In Vertretung
DR. GEIGER

**Polizeiverordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Polizeiverordnung über den
Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln**

Vom 2. Januar 1968

Auf Grund von § 367 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §§ 83 und 87 a des bad. Polizeistrafgesetzbuches, Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 des württ. Polizeistrafgesetzes, § 14 des preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes sowie § 10 Abs. 2, § 13 und § 54 Abs. 1 des Polizeigesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung des Innenministeriums über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Juli 1960 (Ges. Bl. S. 134) in der Fassung der Verordnungen vom 16. Mai 1962 (Ges. Bl. S. 36), vom 7. September 1964 (Ges.

Bl. S. 316) und vom 12. April 1966 (Ges. Bl. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Den Regierungspräsidien obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen. Sie beteiligen die Gesundheitsämter bei Besichtigungen der Betriebe, die mit giftigen Pflanzenschutzmitteln handeln.«

2. Die Anlage I (Verzeichnis der giftigen Pflanzenschutzmittel) in der Fassung der Verordnung vom 12. April 1966 (Ges. Bl. S. 84) wird wie folgt geändert:

In der Gruppe »*Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyl-hydroxy-cumarin*« werden

a) der Buchstabenfolge nach eingefügt:

1. in Nr. 2.:			
»Dithiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-aethyl)-0,0-dimethyl-ester (Thiometon-sulfoxid)	bis zu 50%	1 3«	
2. in Nr. 5.:			
»Dithiophosphorsäure-S-[(6-chlor-2-oxobenzoxazoliny-3)-methyl]-0,0-diaethyl-ester (Phosalone)	bis zu 50%	2 3«	
»Thiophosphorsäure-0-(4-brom-2,5-dichlor-phenyl)-0,0-diaethyl-ester (Bromophos-Aethyl)	bis zu 50%	2 3«	
3. in Nr. 6.:			
»Dithiophosphorsäure-[(N-methyl-N-formyl-carbaminol)-methyl]-0,0-dimethyl-ester (Formothion; z. B. Aflix)	bis zu 50%	2 3«	
4. in Nr. 7.:			
»Thiophosphorsäure-0-(α -cyanbenzyliden-amino)-0,0-diaethyl-ester		3	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 50% in abgabefertigen Packungen 2)«.
5. in Nr. 9.			
die Worte:			
»Chlorfenvinphos (z. B. Birlane),«			
b) nach Nr. 8. eingefügt:			
»8a. Thiophosphorsäure-S-(2-aethansulfonyl-aethyl)-0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methyl-sulfon)	bis zu 30%	1 3	
Thiophosphorsäure-S-[(N-methyl-carbaminoyl)-methyl]-0,0-dimethyl-ester (Omethoat)	bis zu 30%	1 3«	

§ 2

(1) § 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 1. Februar 1968, § 1 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Auf giftige Pflanzenschutzmittel, die den bisherigen Vorschriften der Polizeiverordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln entsprechen und die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt oder im Verkehr sind, findet diese Verordnung erst nach dem 31. Oktober 1968 Anwendung.

STUTTGART, den 2. Januar 1968

In Vertretung
DR. GEIGER

**Verordnung des Innenministeriums
über die Aufhebung von Vorschriften der
Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz
über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens
(Dienstordnung für die Gesundheitsämter –
Besonderer Teil)**

Vom 2. Januar 1968

Auf Grund von § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531, 794) wird verordnet:

§ 1

Abschnitt III (Überwachung des Verkehrs mit Arznei- und Geheimmitteln sowie des Handels mit Giften außerhalb der Apotheken) der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.

STUTTGART, den 2. Januar 1968

In Vertretung
DR. GEIGER

**Verordnung des Innenministeriums
über die Gebäudebrand- und Elementarschadens-
umlage der Württ. Gebäudebrandversicherungs-
anstalt für das Jahr 1968**

Vom 16. Januar 1968

Auf Grund von Art. 39 des Württ. Gebäudebrandversicherungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom

28. Januar 1943 (Reg. Bl. S. 1) und der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Versicherung der Gebäude gegen Unwetter- und andere Elementarschäden vom 7. März 1960 (Ges. Bl. S. 70) wird für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern mit Ausnahme der Landkreise Hechingen und Sigmaringen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium als Versicherungsaufsichtsbehörde verordnet:

I. Gebäudebrandschadensumlage

(1) Die Gebäudebrandschadensumlage für das Kalenderjahr 1968 beträgt bei den Gebäuden der dritten Gefahrenklasse 14 (vierzehn) Dpf auf 100 Mark des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 berechneten Versicherungsschlags, bei den Gebäuden der übrigen Gefahrenklasse das entsprechende Vielfache.

(2) Die Umlageschuld der einzelnen Gebäudeeigentümer entsteht am 1. Januar 1968 im vollen Betrag und beträgt mindestens 50 Dpf. Sie ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Dpf-Betrag aufzurunden; von der Aufrundung kann abgesehen werden, wenn sie aus maschinentechnischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlagebescheids ist die Umlageschuld zu entrichten.

II. Elementarschadensumlage

(1) Die Elementarschadensumlage für das Kalenderjahr 1968 beträgt 4 (vier) Dpf auf 100 Mark des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 festgestellten Versicherungsschlags.

(2) Abschnitt I Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Durchführung des Umlage- und Einzugsgeschäfts

(1) Soweit die Ergebnisse der ordentlichen Jahresschätzung auf 1. Januar 1968 noch nicht vorliegen, sind von den Schuldnern von Umlagebeträgen mit mindestens 500.- DM jährlich Abschlagszahlungen nach näherer Weisung der Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt zu erheben.

(2) Für Gemeinden, in denen die Ergebnisse der ordentlichen Jahresschätzung auch am 30. Juni 1968 noch nicht vorliegen sollten, kann die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt die vorläufige Erhebung der Umlage auf der Grundlage des Vorjahres anordnen.

STUTTGART, den 16. Januar 1968

In Vertretung
DR. GEIGER

**Sechste Verordnung des Wirtschaftsministeriums
zur Änderung der Verordnung über Höchstpreise
für Düngekalk**

Vom 19. Januar 1968

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 21. Januar 1950 (BGBl. I S. 7), zuletzt verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Höchstpreise für Düngekalk vom 20. Oktober 1952 (Ges. Bl. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1966 (Ges. Bl. S. 124), erhält folgende Fassung:

»§ 1

Für Düngekalk werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Stückkalk zum Düngen mit 90% CaO je 10 t	654.- DM
Branntkalk gemahlen mit 85% CaO je 10 t	560.- DM
Löschkalk gemahlen mit 65% CaO je 10 t	560.- DM
Kohlensaurer Kalk gemahlen mit 95% CaO je 10 t	333.- DM«

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Januar 1968

In Vertretung
HOCHSTETTER

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges. Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges. Bl. S. 139) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 27. März 1956 (Ges. Bl. S. 79) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Polizeiverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Polizeiverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Polizeistunde in der Fastnachtszeit 1968 Vom 22. 12. 1967	3 10. 1. 1968	10. 1. 1968

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges. Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges. Bl. S. 139) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Bekanntmachung des Finanzministeriums über eine Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Wildbad Vom 21. 11. 1967	95 29. 11. 1967	1. 1. 1968
Verordnung des Innenministeriums BWTS Nr. 1/67 zur Änderung der Verordnung BWTS Nr. 1/65 über einen Tarif für die Beförderung von Natursteinen, Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 29. 12. 1967	5 17. 1. 1968	1. 1. 1968